

Satzung

§1

Zweck, Name und Sitz

Die „Wählergemeinschaft Witzhave“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Witzhave, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das kommunalpolitische Interesse zu fördern und im Rahmen der demokratischen Möglichkeiten an politischen Entscheidungen mitzuwirken. Zweckmäßig ist eine Beteiligung auch an den Wahlen auf Kommunal- und Kreisebene.

Das besondere Augenmerk der kommunalpolitischen Arbeit der „Wählergemeinschaft Witzhave“ liegt darin, eine für die Mitbürger transparente und nachvollziehbare, ortsbezogene politische Arbeit der Kommunalpolitik, im Einklang mit der Prinzipien der demokratischen Grundlagen zu führen. Der Sitz ist in Witzhave.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft Witzhave kann jeder Einwohner der Gemeinde Witzhave werden, der nach den Vorschriften des Kommunalgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Wahl berechtigt ist. Nach Einreichung der schriftlich beantragten Aufnahmeerklärung erfolgt eine Aufnahme in die „Wählergemeinschaft Witzhave“ erst durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten.
- b) durch Ausschluss nach Anhörung auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Ein solcher Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich vorgelegt werden.
- c) Tod

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt, und somit die Interessen der Wählergemeinschaft schädigt.

Gegen einen Beschluss nach Buchstabe b) kann der/die Betroffene schriftlich innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§3

Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

In der Mitgliederversammlung und im Vorstand entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nach dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Sofern es von keinem Mitglied Einwände gibt, finden Wahlen offen per Handzeichen statt.

§4

Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende beruft einmal jährlich (vornehmlich im Februar) unter Angabe der Tagesordnung, oder auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung ein. Alle Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Sofern es eine außergewöhnliche Situation erfordert, kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Satzung oder deren Änderungen zu beschließen
2. Den Vorstand und dessen Beisitzer zu wählen oder abzurufen.
- 2.1. Die Vorstandsmitglieder und deren Beisitzer werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Wahl der Revisoren (gehören nicht dem Vorstand an).
5. Die Bewerber für die Wahlvorschläge zum Gemeinderat entsprechend dem geltenden Wahlrecht zu bestimmen, oder zu diesem Zweck Delegierte zu wählen.
6. Über die Einsprüche nach § 2 dieser Satzung zu entscheiden.
7. Beschlussfassung über das Programm der Wählergemeinschaft.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat im Fall einer Abstimmung eine Stimme.

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung der Wählergemeinschaft müssen mit einer Mehrheit von 2/3 auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Kassierer hat auf jeder Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist einmal im Jahr von dem jährlich neu zu wählenden Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 5

Vorstand

Die Wählergemeinschaft Witzhave wird durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl per Handzeichen, mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitgliederversammlung, sofern nicht von einer Person eine geheime Wahl gewünscht wird. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt ein Losentscheid durch den bisherigen Vorstandsvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Dem vorgenannten Vorstand stehen mehrere Beisitzer zur Seite, deren Funktionen der geschäftsführende Vorstand verteilt.

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in einem zeitlichen Versatz. Der Vorsitzende wird in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer gewählt, sein Stellvertreter in Kalenderjahren mit gerader Endziffer – jeweils für 2 Jahre (d. h. im Jahr nach der Gründung steht die Wahl/Bestätigung des Stellvertreters auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung).

Sollte bei einer Abstimmung (außer Personalwahlen) Stimmengleichheit herrschen, so zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Wählergemeinschaft nach außen, bei finanziellen Verpflichtungen unter Beschränkung auf das Vermögen der Wählergemeinschaft. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorstand und seine Vertreter in der Gemeindevertretung tragen der Mitgliederversammlung auf jeder Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6

Wahlbewerber

Wahlbewerber der „Wählergemeinschaft Witzhave“ können für die Gemeindevertreterwahl nur benannt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt worden sind.

Die Wahlbewerber sollen im Fall einer Wahl:

- a) das Programm und die Ziele der Wählergemeinschaft vertreten.
- b) an der Bildung einer gemeinsamen Fraktion mitwirken und zu regelmäßigen Fraktionssitzungen zusammenzutreten.
- c) die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit unterrichten und Anregungen entgegennehmen.

§ 7

Niederschrift

Über jede Sitzung, ob Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, ist vom Schriftführer eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- c) Tagesordnung
- d) Ergebnis der Abstimmungen (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Niederschriften werden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung erhält die Mitgliederversammlung auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand beschlossen und festgelegt. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft Witzhave und ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Durch den freiwilligen Austritt eines Mitgliedes während eines Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Beitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt zur Zeit € 40 p. a. Im Gründungsjahr ist der volle Jahresbeitrag am 01.04.2013 fällig.

§ 9

Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Wählergemeinschaft Witzhave hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 10

Inkrafttreten

Auf der Mitgliederversammlung vom 06. März 2013 wurde diese Satzung beschlossen und trat somit rechtswirksam in Kraft.

Witzhave, 06. März 2013

Unterschrieben vom Vorstand